



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise und kreisangehörige Städte
mit einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Träger von Einrichtungen und sonstigen betreuten
Wohnformen der Erziehungshilfe in Baden-Württemberg
Einrichtungen der Erziehungshilfe in Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Liga und Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg
Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen
und Senioren Baden-Württemberg

Informationsstand zu Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen - Betriebserlaubnis und Gesetzesinitiative

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach wie vor kommen täglich Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UmF) nach Baden-Württemberg. Aufgrund der derzeitigen Verteilungsregelung und der geographischen Lage sind bestimmte Stadt- und Landkreise besonders stark betroffen. Jugendämter stehen zunehmend vor der Situation, innerhalb eines Tages deutlich mehr UmF in Obhut nehmen zu müssen als Inobhutnahmepplätze bei Einrichtungsträgern zur Verfügung stehen. Um der teilweise zuge-spitzten und nur eingeschränkt planbaren Situation gerecht zu werden, bedarf es kurzfristig realisierbarer Lösungen für Inobhutnahme-Plätze nach § 42 SGB VIII und der nötigen Anschlusshilfen.

Mittlerweile gibt es in Baden-Württemberg viele gelungene Beispiele dafür, wie heikle Situationen im Zusammenwirken zwischen Jugendämtern, freien Trägern und dem KVJS-Landesjugendamt entschärft werden können. Ziel ist es, kurz- und mittelfristig bedarfsgerechte betriebserlaubnisfähige Regelangebote für diesen Personenkreis zu schaffen. Über dieses Ziel informierte das KVJS-Landesjugendamt bei der Fachtagung für Jugendämter und HzE-Einrichtungen am 24.07.2015. Auch der Verbandsausschuss wurde im Rahmen seiner Sitzung am 28. – 29.07.2015 in Kenntnis gesetzt.

Dezernat Jugend - Landesjugendamt

Rückfragen bitte an:
Dr. Jürgen Strohmaier
Tel. 0711 6375-430
Juergen.Strohmaier@kvjs.de

12. Oktober 2015

**Rundschreiben-Nr.
Dez. 4-22/2015**

Lindenspürstr.39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto 222 82 82
BIC SOLADEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

12. Oktober 2015

Seite 2

1. Informationsstand zum Betriebserlaubnisverfahren

Betriebserlaubnisverfahren für Angebote und Gruppen, in denen UmF betreut werden sollen, werden vom KVJS-Landesjugendamt vorrangig bearbeitet.

Folgende Mindestvoraussetzungen müssen nachgewiesen werden:

- Das örtliche Jugendamt befürwortet die Inbetriebnahme ausdrücklich.
- Bei Angebot mit rund-um-die-Uhr-Betreuung ist eine 24-Stunden-Betreuung/Aufsicht der Kinder und Jugendlichen personell abgesichert.
- Brandschutzrechtlich bestehen keine Bedenken gegen den Betrieb.
- Eine Prüfung durch das Gesundheitsamt ist erfolgt.
- Sofern Jugendamt und Träger kein HzE-Angebot, sondern ein Schüler- bzw. Jugendwohnheim oder Internat für ausreichend erachten, sind die personellen Mindestvoraussetzungen für den Betrieb von Wohnheimen einzuhalten.

Um dem akuten Bedarf der öffentlichen und freien Träger, der subjektiven Gefährdungslage der UmF und ihrem Recht auf Schutz gerecht zu werden, kann das KVJS-Landesjugendamt Betriebserlaubnisse mit Auflagen versehen. So können auch provisorische Angebote für UmF zugelassen werden, wenn sie die o.g. Voraussetzungen erfüllen und innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes (max. sechs Monate) der darüber hinaus erforderliche Rahmen für den weiteren Betrieb geschaffen wird.

Im Zeitraum von Januar bis Ende September 2015 hat das zuständige Referat im KVJS-Landesjugendamt 200 Betriebserlaubnisverfahren, davon die Hälfte für UmF-Angebote durchgeführt, ca. 50 UmF-bezogene Anträge sind derzeit in Bearbeitung. Zum Vergleich: Im Jahr 2014 wurden ca. 40 Betriebserlaubnisverfahren für UmF-Angebote bearbeitet.

2. Informationsstand zur Gesetzesinitiative

Mit dem aktuellen Gesetzesentwurf zur „Verbesserung der Unterbringung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ sollen Verteilungsprobleme entschärft und Versorgungsengpässe in den Stadt- und Landkreisen reduziert werden. Gleichwohl wird die Planung bedarfsgerechter Angebote mit pädagogischen Fachkräften und zusätzlichem Betreuungspersonal sowie Platz- und Raumplanung für öffentliche und freie Träger weiterhin eine Herausforderung bleiben. Es ist nicht abzuschätzen, wie viele Flüchtlinge in nächster Zeit in Deutschland ankommen werden.

Wesentliche Eckpunkte der vorgesehenen Änderung des SGB VIII sind:

12. Oktober 2015

Seite 3

- Bundesweite Verteilung der UmF nach dem „Königsteiner Schlüssel“ (Baden-Württemberg ca. 13 %).
- Einrichtung einer Bundesverteilungsstelle beim Bundesverwaltungsamt und von Verteilungsstellen in den Ländern.
- Differenzierung zwischen Erstversorgung (vorläufige Inobhutnahme) und (eigentlicher) Inobhutnahme (nach Zuweisung).
- Innerhalb von sieben Tagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ist der UmF der Landesverteilungsstelle zu melden.
- Innerhalb von drei Tagen benennt die Bundesverteilungsstelle das zuständige Bundesland.
- Die Landesverteilungsstelle weist den UmF innerhalb von zwei Tagen einem Jugendamt zu.
- Gelingt die Verteilung nicht innerhalb von einem Monat nach der Einreise, erfolgt keine Verteilung mehr.
- Es sind Übergangsvorschriften zur Überführung des bisherigen finanziellen Belastungsausgleichs nach § 89d SGB VIII in das Verteilungsverfahren vorgesehen.
- Die Kinder- und Jugendhilfestatistik soll zur Verbesserung der Datenlage zu vorläufigen Maßnahmen und Leistungen für UmF entsprechend weiterentwickelt werden.

Das KVJS-Landesjugendamt hat in seinen Stellungnahmen zum Referenten- und Kabinettsentwurf dringlich auf fehlende praktikable Regelungen – insbesondere zur Altersfeststellung, Vormundschaft und medizinischen Versorgung – hingewiesen.

Nach aktuellem Stand soll die Gesetzesänderung im Eilverfahren bereits zum 01.11.2015 in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt würde auch die Landesverteilungsstelle für UmF Ihre Arbeit aufnehmen. Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg plant, die Landesverteilungsstelle dem KVJS-Landesjugendamt zu übertragen. Derzeit befindet sich der KVJS mit dem Sozialministerium in enger Abstimmung zur Vorbereitung dieser Aufgabe.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Sobald die Gesetzesänderung in Kraft tritt, werden wir Sie über die einzelnen Aspekte, die die Aufnahme, Versorgung und Betreuung im Jugendhilfe-System betreffen, informieren.

12. Oktober 2015

Seite 4

Mit freundlichen Grüßen

Roland Kaiser